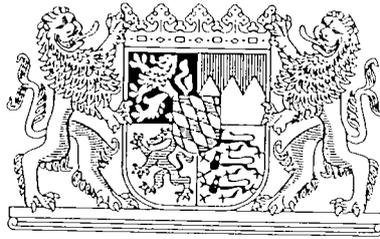


Ausfertigung

23 B 01.31285
B 6 K 01.30182



Verkündet am 10. Januar 2002

Pascher
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Bayreuth,
Wilhelm-Busch-Str. 4, 95447 Bayreuth,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 14. August 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinhaller,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Januar 2002
am 10. Januar 2002

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 14. August 2001 und Aufhebung von Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. April 2001 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, nach seinen Angaben am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste Ende [REDACTED] auf dem Landwege nach Deutschland ein und beantragte Asyl.

Bei einer polizeilichen Vernehmung gab er unter anderem an, vom Irak schon [REDACTED] in den Iran gereist zu sein. Diesen habe er im [REDACTED] in Richtung [REDACTED] verlassen und sei dort weitere neun Monate geblieben. Im Irak habe er nicht zum Militär gehen wollen.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge führte der Kläger unter anderem aus, seine Eltern lebten noch in [REDACTED]. Dort habe er sich letztmalig am [REDACTED] aufgehalten. Er habe keinen Beruf erlernt, aber als Bäckermeister in einer Bäckerei gearbeitet. [REDACTED] habe er sich nach drei Monaten Grundausbildung vom Wehrdienst freigekauft. Zwei Freunde hätten ihm einen Stapel oppositioneller Blätter zur Aufbewahrung gegeben. Diese seien von einer Sondereinheit anlässlich einer Durchsuchung bei ihm zuhause gefunden und sein Vater sei festgenommen worden. Sein Onkel, zu dem er von der Bäckerei aus geflohen sei, habe nachgeforscht und erfahren, dass man seine Freunde festgenommen habe und ihm vorwerfe, mit der Opposition zusammengearbeitet zu haben. In Kurdistan habe er auch noch ein Problem. Ein Bruder sei [REDACTED] von zwei Personen ermordet worden. Diese seien festgenommen und deren Familie seien nach Kurdistan vertrieben worden. Deswegen müsse er dort mit deren Rache rechnen. Daher habe er Ende Januar [REDACTED] verlassen und sei über den Iran in die Türkei gegangen und von dort aus nach Deutschland weitergereist.

Mit Bescheid vom 4. April 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 noch die des § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak an.

Die hiergegen erhobene, auf Gewährung von Abschiebungsschutz gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Dem Kläger sei unter dem Gesichtspunkt des § 51 Abs. 1 AuslG eine Rückkehr in den Nordirak zumutbar. Auch wenn der Kläger aus [REDACTED] einem Ort im Zentralirak, stamme, werde nicht geglaubt, dass er aufgrund seiner grenznahen Herkunft nicht über Beziehungen zum Nordirak verfüge. Wie das OVG Magdeburg entschieden habe, sei zu vermuten, dass die seit Jahren gewachsenen Stammes- und Familienbande zwischen dem Nordirak und den unmittelbar angrenzenden, von der Zentralregierung beherrschten Siedlungsgebieten, durch den Rückzug der irakischen Truppen aus dem Nordirak nicht aufgelöst worden seien. Dem schließe sich das Gericht in ständiger Rechtsprechung an. Es teile auch nicht die Befürchtung des Klägers, dass er bei einer Rückkehr in den Nordirak der Rache der vertriebenen Angehörigen der wegen der Ermordung seines Bruders festgenommenen Personen rechnen müsse. Dem Kläger müsste es auch möglich sein, sich im Nordirak ein Existenzminimum zu sichern, zumal er nach den verschiedenen Versionen seiner Vorgeschichte entweder Bäckermeister sei oder es ihm bereits gelungen sei, sich mehrere Jahre im Iran aufzuhalten.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung des Klägers, zu deren Begründung er unter anderem vorträgt, an seinem Herkunftsort drohe ihm politische Verfolgung durch das irakische Regime. Als ortsfremde Person könne er im Nordirak nicht überleben, weil er über keine gesellschaftlich-familiären Bindungen verfüge und auch kein erhebliches Barvermögen habe.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. April 2001 in Nrn. 2 bis 4 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG – hilfsweise des § 53 AuslG – vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beteiligte schließt sich diesem Antrag an. Im Nordirak stehe eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Der Kläger könne dort zumindest in einem UN-Lager unterkommen und werde dort gepflegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. April 2001 ist, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Dem Kläger drohen wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Irak, seiner Asylantragstellung und dem Verbleiben im Ausland bei seiner Rückkehr asylrelevante Maßnahmen. Eine inländische Fluchtalternative im Nordirak kommt für ihn nicht in Betracht, weil mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit eine ausreichende Existenzmöglichkeit nicht festgestellt werden kann. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Nur die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG und nicht mehr der Asylanspruch gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch im Streit.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung ihm unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus ihrem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur erlangen, wenn ihnen im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE 54, 341; BVerwGE 91, 150), etwa wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchttatbestandes.

Nach allgemein zugänglichen Quellen, den Berichten in den Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Stellungnahmen handelt es sich beim Irak um einen potentiellen Verfolgerstaat. In totalitärer Ausprägung sind die Träger staatlicher Gewalten bei allen wesentlichen Entscheidungen von Saddam Hussein und dessen enger Führungsriege abhängig. Rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte werden missachtet. Willkürliche Verhaftungen und Exekutionen sind an der Tagesordnung. Polizei und Sicherheitsdienste gehen willkürlich und mit äußerster Brutalität vor. Staatliche Repressionen haben alle diejenigen zu gewärtigen, die in den Augen der Machthaber deren Stellung real oder vermeintlich bedrohen oder nach Überzeugung der Sicherheitsdienste dem Regime gegenüber kritisch eingestellt sind. Nicht nur die persönliche Freiheit, sondern Leib und Leben dieser Personen sind in höchstem Maße gefährdet. Religiöse und ethnische Gruppen oder Stämme sind als solche zwar nicht Repressionen des irakischen Staates ausgesetzt. Sobald aber die Zentralregierung von diesen eine Gefährdung ihrer Machtbasis, separatistische Aktivitäten oder ausländische Einflussnahme zu erkennen glaubt, geht sie brutal und unterschiedslos gegen Angehörige dieser Gruppen oder

Stämme vor. Sie werden verhaftet, gefoltert, oft exekutiert oder verschwinden in den Gefängnissen des staatlichen Strafvollzugs, der Sicherheitsdienste oder in Lagern (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999, 15.2.2001 und 5.9.2001, sowie Pro Asyl "Irak, Republik des Schreckens" Stellungnahme von August 1999, S. 17 ff).

Nach Überzeugung des Senats war der Kläger vor seiner Ausreise wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt.

Das Verhältnis der zentralirakischen Staatsmacht zu den Kurden ist angespannt. Das Streben ihrer Stämme nach Unabhängigkeit oder nach Autonomie, ihre zahlenmäßige Stärke, ihr Behauptungsvermögen im Nordirak und ihre grenzüberschreitenden politischen Aktivitäten haben in der Vergangenheit Bagdader Regierungen als Bedrohung des irakischen Staates aufgefasst und versucht, dieser durch Repression, Vertreibung, Umsiedlung und Gewalt zu begegnen. Jedoch unterlagen die Kurden in den letzten Jahren weder in den autonomen Gebieten der drei kurdischen Provinzen Arbil, Dohuk und Sulaimania noch in den übrigen Landesteilen einer gruppengerichteten politischen Verfolgung. Nach Errichtung einer auf die UN-Resolution Nr. 688 gestützten, dreißig bis vierzig Kilometer breiten Schutzzone entlang der irakisch-türkischen Grenze sowie einer Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades zogen im Oktober 1991 die Streitkräfte der Zentralregierung aus den bereits unter kurdischer Verwaltung und Kontrolle stehenden Provinzen Arbil, Dohuk und Sulaimania ab. Seitdem übt dort der irakische Zentralstaat keine effektive Herrschaftsmacht aus. Die Intervention der irakischen Streitkräfte in Arbil und Sulaimania im Herbst 1996 galt nicht der kurdischen Bevölkerung dieser Provinzen wegen ihrer Volkszugehörigkeit, sondern diente im innerkurdischen Konflikt zwischen den beiden rivalisierenden kurdischen Parteien KDP und PUK der Unterstützung der KDP. Der auf Drängen der KDP erfolgte Einmarsch bot willkommene Gelegenheit, anlässlich der Einnahme der Städte Arbil und Sulaimania dort lebende tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner und Oppositionelle zu verhaften und zu verschleppen oder zu liquidieren. Nach dem Rückzug der irakischen Truppen sind die Grenzen zwischen den Kurdengebieten und den zentralen Teilen des Iraks durchlässiger geworden, so dass sich die Infiltrationsmöglichkeiten für irakische Sicherheitsdienste vergrößert haben. Wiederholt wurden Kurden in den nordöstlichen Provinzen Opfer von Mordanschlägen irakischer Agenten (vgl. AA, Lageberichte vom 25.10.1999 und 15.2.2001, Auskünfte vom 27.4.1998 an VG Koblenz und vom 27.3.1998 an VG

Mainz; Deutsches Orient-Institut – DOI –, Stellungnahmen vom 20.7.1998 an VG Regensburg, vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 31.8.1999 an das Niedersächsische OVG und vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen), nicht jeder Kurde wird aber allein wegen seiner Volkszugehörigkeit verfolgt (DOI vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen).

Nach Überzeugung des Gerichts, unter Zugrundelegung der glaubwürdigen Angaben des Klägers, ist dieser in [REDACTED] das im Zentralirak liegt (vgl. Niederschrift vom 10.1.2002), geboren und hat bis zu seiner Ausreise Ende [REDACTED] dort gelebt und gearbeitet. Dabei hat der Kläger für das Gericht überzeugend dargelegt, dass die Angaben im Protokoll des Polizeipräsidiums München vom 20. Februar 2001 auf einem Missverständnis beruhen, wenn dort niedergelegt ist, dass er bereits [REDACTED] in den Iran ausgereist sei und im [REDACTED] diesen in Richtung Istanbul verlassen habe. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass er zu diesem Zeitpunkt erst [REDACTED] Jahre alt gewesen wäre. Das Gericht glaubt dem Kläger wenn er erklärt, dass diese Angaben offenbar auf einer fehlerhaften Übersetzung des Dolmetschers beruhen, den er nicht richtig verstanden habe.

Ob der Kläger, wie er behauptet, wegen des Aufbewahrens regimefeindlicher Flugblätter in das Blickfeld des irakischen Staates geraten ist und deshalb als Regimegegner angesehen und politisch verfolgt werde, bedarf keiner abschließenden Klärung. Denn ihm droht nach Überzeugung des Gerichts bei Rückkehr in das zentralirakische Herrschaftsgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bereits politische Verfolgung wegen ungenehmigter Ausreise, Asylantragstellung und Verbleib im westlichen Ausland. Eine sichere innerstaatliche Fluchtalternative steht ihm in den "autonomen" kurdischen Provinzen im Nordirak deshalb nicht zur Verfügung, weil sich nicht feststellen lässt, dass dort sein Existenzminimum gesichert wäre (vgl. BVerwG vom 16.11.1999 NVwZ 2000, 331).

Vorweg ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 5.10.1999 InfAusIR 2000, 32 = NVwZ 2000, 332 und vom 16.2.1993 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 160 S. 380) bei der Prognose einer politischen Verfolgung stets das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen ist. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, ob der Ausländer vor seiner Ausreise in einem Gebiet gelebt hat, das als sicheres Rückkehrgebiet (inländische Fluchtalternative Nordirak) in Betracht kommt oder nicht (Zentralirak).

Nach Überzeugung des Senats sieht der irakische Staat die ungenehmigte (illegale) Ausreise aus dem Staatsgebiet, das Verbleiben im Ausland und die Stellung eines Asylantrages generell als Ausdruck einer politisch missliebigen Gesinnung und als Kritik am herrschenden System an, durch die der ungenehmigt ausgereiste Asylbewerber die dem irakischen Staat zukommende Loyalität verletzt. Einem solchen asylsuchenden irakischen Staatsangehörigen droht deshalb grundsätzlich bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung oder schwere Bestrafung (Politmalus), die einer politischen Verfolgungsmotivation des irakischen Staates entspringt. Denn diejenigen Iraker, die nicht nur vorübergehend das Land verlassen, etwa um durch ein Ausweichen nach Jordanien den wirtschaftlichen Folgen des UN-Embargos zu entgehen, sondern endgültig ausreisen, was sie durch einen Asylantrag, mit dem sie sich dem Schutz eines anderen Landes unterstellen wollen, nachhaltig zum Ausdruck bringen, haben bei einer Rückkehr in den Irak, einem Staat ohne Auswanderungs- und Ausreisetradition, zu gewärtigen, als Abtrünnige oder gar als Landesverräter angesehen und behandelt zu werden. Die offizielle Propaganda versucht die Bevölkerung Iraks als verschworene Gemeinschaft gegen den westlichen Imperialismus und die amerikanische Arroganz darzustellen, die geschlossen hinter ihrem Führer Saddam Hussein steht und sich mit Tapferkeit und unter enormen Verlusten der Übermacht der feindlichen Allianz erwehrt. Tag für Tag wird dies in allen zur Verfügung stehenden Medien dem irakischen Volk eingehämmert. Wer in das westliche – verfeindete – Ausland ausreist und dort Asyl beantragt, wendet sich von dem ruhmreichen Zusammenhalt zwischen irakischer Führung und irakischem Volk ab. Insbesondere mit der Asylbeantragung in Deutschland, einem Staat, der die Politik der Anti-Irak-Koalition im vollen Umfang mitträgt, wird implizit gegen das irakische Regime Stellung genommen (vgl. DOI vom 30.4.1999 an VG Frankfurt/Main, vom 30.6.1998 an VG Aachen, vom 6.12.1999 an OVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Diese Einschätzung durch den irakischen Staat wird sich durch die infolge der Ereignisse des 11. September 2001 von den USA geschmiedete Anti-Terror-Allianz, in die auch die Europäische Union eingebunden ist, wozu sich mit Erklärungen der Solidarität auch die Bundesrepublik Deutschland bekannt hat, verstärkt haben, weil von dieser Allianz der Irak als potentieller Terrorstaat angesehen wird, was nicht ausschließen lässt, dass der Irak auch Ziel direkter militärischer Aktionen werden könnte. Dies bestärkt den Verwaltungsgerichtshof in seiner Überzeugung, dass die ungenehmigte Ausreise und das Verbleiben im westlichen Ausland, verbunden mit einer Asylantragstellung, der irakische Staat als Ausdruck politisch missliebiger Gesinnung versteht. Wenn der Zeuge [REDACTED] vom Deutschen

Orient-Institut vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Niederschrift vom 6.12.2001) seine Einschätzung bekräftigt, dass die Asylantragstellung als solche nicht die Gefahr einer politischer Verfolgung im Zentralirak auslöst, so kann der Senat diese Beurteilung nicht teilen. Vielmehr wird nach Überzeugung des Senats der irakische Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dieses Verhalten zum Anlass nehmen, Strafnormen anzuwenden, die in Tatbestand und Rechtsfolgen ausufern. Zwar ist ein Asylantrag im Ausland an und für sich nicht unter Strafe gestellt, aber andere Strafvorschriften können zur Anwendung kommen, um auf asylrechtlich bedeutsame persönliche Merkmale oder Eigenschaften des Asylsuchenden zuzugreifen. Wer im Ausland falsche oder tendenziöse Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet, die geeignet sind, seine internationale Achtung und sein Ansehen zu schädigen, kann mit Gefängnis und/oder Geldstrafe, in Kriegszeiten mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren gemäß Art. 180 des irakischen Strafgesetzbuches Nr. 111/1969 bestraft werden. Weiter werden gemäß Art. 202 des irakischen Strafgesetzbuches Geringschätzung und Missachtung gegenüber dem irakischen Staat mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft (vgl. amnesty international vom 28.10.1997 S. 6/7). Für Kritik und Beleidigung des Präsidenten, der Baath-Partei und Regierungseinrichtungen droht die Todesstrafe (Dekret Nr. 840 vom 4.12.1986; vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999, 15.2.2001 und 5.9.2001). Das Auswärtige Amt schließt hierbei nicht aus, dass irakische Sicherheits- und Justizorgane bereits das Stellen eines Asylantrages in die Nähe vorgenannter Straftatbestände rücken; auf jeden Fall gehen irakische Sicherheitsdienste offensichtlich willkürlich und unsystematisch vor (vgl. Lageberichte a.a.O.).

Hinzu kommt, dass derjenige, welcher Bestimmungen des irakischen Passgesetzes, z.B. durch illegale Ausreise, übertritt, mit Haftstrafen von fünf bis fünfzehn Jahren gemäß Art. 25 des Strafgesetzes Nr. 111 bestraft werden (UNHCR vom 12.5.1997 an VG München) und zusätzlich der gesamte Besitz des Verurteilten dem Staat verfallen kann. Das durchschnittliche Strafmaß für illegale Grenzüberschreitungen liegt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bei acht Jahren und trifft auch auf aus- und wiedereinreisende Kurden im Nordirak zu (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 25.10.1999 S. 19, vom 15.2.2001 S. 12 und vom 5.9.2001 S. 13). Durch die Verhängung der "Regelstrafe" von acht Jahren Freiheitsstrafe für ungenehmigte Ausreise wird deutlich, dass diese zum Gewicht des Strafvorwurfs unangemessenen, strafrechtlichen Sanktionen nicht allein der Ahndung eines tatbestand-

lich schwammig umschriebenen kriminellen Unrechts, sondern der Disziplinierung anders Denkender dienen soll.

Vor diesem Hintergrund können Überlegungen des Zeugen [REDACTED] dem irakischen Regime sei wohl auch bewusst, dass vorrangig die allgemeinen schlechten Lebensbedingungen viele Iraker zum illegalen Verlassen ihres Landes, zum Verbleiben im Ausland und zur Asylantragstellung veranlassen, um dort einen Aufenthalt zu erreichen, weshalb Repressionen nicht wahrscheinlich seien, die Gefahr einer erheblichen Bestrafung nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Denn sowohl das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht vom 5.9.2001 S. 16) als auch das Deutsche Orient-Institut (vom 30.4.1999 an VG Frankfurt/Main) müssen im Zusammenhang mit diesen Mutmaßungen einräumen, dass über die Behandlung ausgewiesener und abgeschobener irakischer Staatsangehöriger nach Rückkehr in den Irak mangels bekannter Abschiebefälle keine konkreten Erkenntnisse vorliegen. Gerade weil, wie oben festgestellt, irakische Sicherheitskräfte willkürlich und unsystematisch vorgehen, kann eine gesicherte Prognose über den Umgang mit ehemaligen Asylbewerbern aus der Bundesrepublik Deutschland im Irak nicht getroffen werden (vgl. zuletzt Lagebericht vom 5.9.2001 S. 16). Dies hat das Deutsche Orient-Institut früher auch veranlasst festzustellen, dass es Iraker zur Aufenthaltserlangung im Ausland vermeiden, Asyl zu beantragen, weil sie befürchten, als Abtrünnige oder sogar als Landesverräter (im untechnischen Sinne) angesehen und einer unangemessen und negativen Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. DOI vom 30.4.1999 an das VG Frankfurt/Main und vom 6.12.1999 an das OVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Wenn der genannte Zeuge nunmehr feststellt, dass die Asylantragstellung als solche nach seiner Einschätzung noch nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung im Zentralirak auslöst (vgl. Niederschrift des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.12.2001), so kann das Gericht trotzdem nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu der Überzeugung gelangen, dass die irakischen Sicherheitskräfte, in Ansehung ihres willkürlichen und unsystematischen Vorgehens, von Maßnahmen gegenüber Rückkehrern aus der Bundesrepublik Deutschland absehen, obwohl, wie oben dargelegt, deren illegale Ausreise, Verbleiben im westlichen Ausland und Asylbeantragung die Möglichkeit gibt, sie in erheblichem Maße strafrechtlich zu belangen.

Auf Amnestien können in diesem Zusammenhang irakische Staatsangehörige nicht vertrauen. Nach den überzeugenden Darlegungen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lageberichte vom 25.10.1999, vom 15.2.2001 und 5.9.2001), unter Bezugnahme auf eine Einschätzung des UNHCR (vom 15.2.2001 S. 12), ist gegenüber dem Dekret Nr. 110 vom 28. Juni 1999 – Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung von

"Landesflüchtlingen" – äußerste Vorsicht angebracht, weil der Text des Dekrets zu offen und zu vage gehalten ist, um eine Implementierung zu ermöglichen. Nach Überzeugung des Senats gibt es deshalb keine hinreichende Sicherheit, dass sich der irakische Staat in allen Einzelfällen, insbesondere bei seinem offensichtlichen Hang zum willkürlichen und unsystematischen Vorgehen, an diese Amnestie halten wird. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, dass auf der Grundlage dieses Dekrets irakische Flüchtlinge aus dem Iran und Jordanien in den Irak zurückkehren konnten ohne durch den irakischen Staat asylrelevant belangt zu werden. Aus diesen Vorgängen kann nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit auf ein entsprechendes Verhalten gegenüber rückkehrenden Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden.

Dem Kläger droht demzufolge nach Überzeugung des Gerichts wegen illegaler Ausreise, ungenehmigtem Verbleiben im Ausland und Stellung eines Asylantrages die Gefahr einer politischen Verfolgung, so dass bei ihm ein selbstgeschaffener Nachfluchtgrund vorliegt.

Als aus dem Zentralirak stammend (vgl. oben), steht dem Kläger auch nicht der Nordirak – die kurdischen Provinzen Arbil, Dohuk und Sulaimania – als innerstaatliche Fluchtalternative trotz der Tatsache, dass er Kurde ist und Sorani-kurdisch spricht, zur Verfügung, weil ihm dort das zum Leben notwendige Existenzminimum fehlt.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die inländische Fluchtalternative (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/343; BVerwG vom 15.5.1990, BVerwGE 85, 139/146; vom 9.9.1997 BVerwGE 105, 204/211; vom 8.12.1998 BVerwGE 108, 84/90) gelten auch dann, wenn der Verfolgerstaat in einer Region seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch verloren hat, wobei eine inländische Fluchtalternative auch dort bestehen kann, wo eine staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung überhaupt nicht existiert (BVerwG vom 8.12.1998 a.a.O.).

Eine solche inländische Fluchtalternative setzt allerdings voraus, dass die Zurückkehrenden nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab dort hinreichend sicher vor politischer Verfolgung leben können und ihnen nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch keine anderen unzumutbaren Nachteile drohen (BVerwG vom 5.10.1999 a.a.O.).

Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs stellen für irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak die "autonomen" kurdischen Provinzen nur dann eine Fluchtalternative dar, wenn sie dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher sind und zum anderen aufgrund familiärer oder klientelistischer Verbindungen ihr wirtschaftliches Existenzminimum gesichert ist (DOI vom 21.5.1999 an VG Sigmaringen, vom 6.8.1998 an VG Koblenz; AA vom 11.8.1998 an VG Koblenz, Lagebericht vom 25.10.1999, S. 6 und 10, vom 15.2.2001 S. 14 und vom 5.9.2001 S. 16; UNHCR vom 15.2.2001).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 a.a.O., vom 10.11.1989 BVerfGE 81, 58/65 f. = BayVBl 1990, 147; BVerwG vom 15.5.1990 a.a.O., vom 20.11.1990 BVerwGE 87, 141; vom 9.9.1997 a.a.O.) liegt eine die inländische Fluchtalternative ausschließende existenzielle Notlage vor, wenn der Asylsuchende am verfolgungssicheren Ort eine unzumutbare, verfolgungsbedingte Verschlechterung seiner Lebensumstände dadurch erleidet, dass das wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Dies schließt die Eignung als inländische Fluchtalternative jedoch nur dann aus, wenn eine gleichartige existenzielle Gefährdung am Herkunftsort des Asylsuchenden nicht bestünde. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass dem regional Verfolgten zwar nicht zugemutet werden darf, sich, um der Verfolgung zu entgehen, in eine existenzielle Notlage zu begeben, dass er aber dann, wenn er dieser Notlage bereits an seinem Herkunftsort ausgesetzt war, durch die Wohnsitznahme am verfolgungssicheren Ort keine verfolgungsbedingte und darum unzumutbare Verschlechterung seiner Lebensumstände erleidet (vgl. BVerwG vom 9.9.1997 a.a.O.).

Letzteres trifft beim Kläger jedoch deshalb nicht zu, weil er nach seinem glaubhaften Sachvortrag vor seiner Ausreise aus dem Irak in Kanakin, Zentralirak, bei seinen Eltern gelebt hat, als Bäcker gearbeitet hat und dadurch ein ausreichendes wirtschaftliches Auskommen gefunden hatte.

Damit stellt sich die Frage, ob der Kläger auch in den "autonomen" kurdischen Provinzen im Nordirak, also außerhalb seines Herkunftsortes, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum finden könnte.

Nach den das Gericht überzeugenden Ausführungen des Auswärtigen Amtes und des UNHCR (vgl. die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten allgemeinen Lageberichte a.a.O.; UNHCR vom 15.2.2001, vom 23.11.2001 an und

Niederschrift des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.12.2001 a.a.O.), kommt für einen irakischen Staatsangehörigen, der ursprünglich in keiner Verbindung mit der kurdischen Gesellschaft im Nordirak stand, dieses Gebiet nur dann als Möglichkeit der internen Relokation in Betracht, wenn er sich für eine beachtliche Zeit ohne Schutzprobleme im Norden niedergelassen hatte und es angesichts der Umstände seines Falles offensichtlich ist, dass er sich angemessen in die örtliche Gemeinde integriert hat (UNHCR vom 15.2.2001 a.a.O.). Ohne ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Beziehungen im Nordirak ist er nicht in der Lage, dort ein zumutbares Existenzminimum sicherzustellen, weil es ihm weder möglich ist einen selbstständigen Aufenthalt (Wohnung) zu nehmen noch eine Arbeitsstelle zu finden (vgl. UNHCR vom 23.11.2001 a.a.O.).

Nach den widerspruchsfreien, glaubhaften und durch nichts widerlegten Ausführungen des Klägers bestehen für ihn solche Verbindungen in den Nordirak nicht. Selbst wenn sich Zweifel an seiner Herkunft aus dem Zentralirak ergäben, könnte daraus nicht positiv auf eine Herkunft aus dem Nordirak geschlossen werden (vgl. BayVG vom 6.8.2001 Az. 20 B 00.32193). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann nach Überzeugung des Senats auch nicht allein aus der Tatsache, dass der Kläger an einem Ort im Zentralirak gelebt hat, der relativ nahe zu den "autonomen" Provinzen im Nordirak liegt, geschlossen werden, dass aufgrund seit Jahren gewachsener Stammes- und Familienbande zwischen dem Nordirak und den unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebieten eine wie oben dargelegte besondere Beziehung zum Nordirak bestünde. Hierzu bedürfte es weiterer konkreter Anhaltspunkte, die vorliegend nicht ersichtlich sind.

Auch die Möglichkeit der Aufnahme in ein vom UNHCR betriebenes Lager im Nordirak schafft nach Überzeugung des Senats noch keine dauerhafte Sicherung eines Existenzminimums.

Nach den Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 20. November 2001 sowie des UNHCR vom 15. Februar und 23. November 2001, ergänzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Dezember 2001, werden Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Personen aus dem Zentralirak, die aus dem Ausland zurückkehren, in Notunterkünften untergebracht und dort mit Zelten, Decken, Heizkörpern und Öfen versorgt. Zusätzliche Hilfsleistungen werden durch das World-Food-Programm (WFP) in Form von monatlichen Lebensmittelpaketen erbracht. Damit können täglich 2.229 kcal und 50.34 g Proteine pro Person bereitgestellt werden, was 90 bzw. 84 % des normalen Bedarfs

eines Menschen entspricht. Gesundheitliche Risiken bestehen aufgrund verunreinigten Wassers, außerdem ist die Elektrizitätsversorgung ungenügend, weil sie den humanitären Anforderungen und Lebensbedürfnissen der Bevölkerung nicht genügt. Viele Unterkünfte liegen hinsichtlich der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der sanitären Anlagen und Kanalisation unter dem Durchschnitt der dort ansässigen Bevölkerung. In Ansehung der Anzahl der Vertriebenen ist außerdem die Bereitstellung von Notunterkünften ungenügend (vgl. UNHCR vom 23.11.2001). Nach Angaben des UNHCR sind die Lebensverhältnisse in den betriebenen Lagern sehr schlecht und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die schlechte Wasserversorgung und aufgrund fehlender Vitamine in den Lebensmittelpaketen Krankheiten auftreten (vgl. Niederschrift OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.12.2001). Dies lässt den UNHCR zu dem Schluss gelangen, "dass für Schutzsuchende aus dem Zentralirak nur dann eine interne Relikationsmöglichkeit gegeben ist, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung feststeht, dass ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Beziehungen im Nordirak bestehen (vgl. UNHCR vom 23.11.2001). Auch das Deutsche Orient-Institut äußert in seiner Stellungnahme vom 20. November 2001 erhebliche Bedenken, ob durch die Versorgung mit Lebensmittelrationen des UNHCR ein ausreichendes Existenzminimum sichergestellt ist. Dies insbesondere deshalb, weil der Warenkorb keinerlei Gemüse, kein Obst, kein Fleisch, keine Eier und auch sonst nichts Frisches enthält, so dass er "nicht für ein Leben ausreicht". Auf solche Verhältnisse kann nach Überzeugung des Senats ein in die Bundesrepublik Deutschland geflohener Iraker aus dem Zentralirak als zumutbares Existenzminimum nicht verwiesen werden, weil er in einem Lager des UNHCR keinerlei Möglichkeiten hat, anders als die außerhalb eines Lagers lebenden Personen, sei es im Nordirak oder im Zentralirak, seine Lebensbedingungen durch Arbeit zu verbessern und damit einer Lebenssituation ausgesetzt wird, die sowohl betreffend der Unterbringung als auch der Ernährung kurz- oder mittelfristig zu Mangelerscheinungen führen wird, die damit das Risiko erheblicher nachhaltiger gesundheitlichen Beeinträchtigungen in sich birgt. Solche Gegebenheiten sichern nicht das notwendige Existenzminimum als Voraussetzung für die Bejahung einer zumutbaren inländischen Fluchtalternative.

Unabhängig davon ist bei einer Rückkehr in den Nordirak der Aufenthalt in einem Lager des UNHCR für einen Iraker aus dem Zentralirak, der illegal ausgereist ist, sich ungenehmigt im Ausland aufgehalten und dort Asylantrag gestellt hat, auch deshalb nicht zumutbar, weil dadurch die erhebliche Gefahr bestünde, dass durch diesen

Lageraufenthalt die zentralirakischen Behörden vom aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verhalten ihres Staatsangehörigen Kenntnis erlangen könnten.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urt. vom 16.11.2002 Az. 23 B 99.32553, zuletzt vom 10.7.2001 Az. 23 B 00.30707) zum Ausdruck gebracht, dass hinreichend sichergestellt sein muss, dass die zentralirakischen Machthaber auch im Falle eines für möglich gehaltenen Wiedereinmarsches in den Nordirak von der illegalen Ausreise, dem Auslandsaufenthalt und der Asylantragstellung keine Kenntnis erlangen. Dies ist bei Personen, die in Lagern leben müssen, nicht sichergestellt, weil ein derartiger Aufenthalt, im Gegensatz zu Binnenvertriebenen, hinreichende Verdachtsmomente für die oben genannten Verstöße liefert. Damit würde den Behörden eine politisch missliebige Gesinnung und Kritik am herrschenden System bekannt, die zu den oben dargelegten strafrechtlichen Konsequenzen führen könnten. Auch aus diesem Grunde ist es deshalb für einen irakischen Asylbewerber aus dem Zentralirak nicht zumutbar, in den Nordirak zurückzukehren, wenn er dort Aufenthalt in einem Lager des UNHCR nehmen müsste.

Daher ist der Bundesamtsbescheid, soweit er angefochten wurde, aufzuheben, unter anderem auch die Abschiebungsandrohung in den Irak, weil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gegen einen Verfolgerstaat den Erlass einer Abschiebungsandrohung in diesen Staat ausschließt (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG sowie BVerfG vom 27.12.2000 Az. 2 BvR 2205/99).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des anderen Obergerichtes (Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.533,88 Euro (entspricht 3.000,-- DM) festgesetzt (§ 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Friedl

Beuntner

Reinthal